

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 30. Juni.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Das neue deutsche Exerzierreglement für die Infanterie. — Ballon-Verfolgung mit Automobil. (Schluss.) — Neue Bekleidung und Ausrüstung. — Eidgenossenschaft: Wahl. Artillerie-Kommission. Entlassung. Rekrutenaushebung. Subvention. — Ausland: Deutschland: Das diesjährige Kaisermanöver. — Frankreich: Der neue Tornister. — Österreich: Die Kaiserschützen. — Verschiedenes: Mittel gegen das Wundlaufen.

Das neue deutsche Exerzierreglement für die Infanterie.

(Korrespondenz.)

Das neue deutsche Exerzierreglement hat damit seine endgültige Sanktionierung erhalten, dass seine Einführung am 29. Mai befohlen wurde, und der Kaiser an jenem Tage zum Gedächtnis an Kaiser Friedrich die 2. Garde-Infanteriebrigade, die sogenannte Kaiser-Brigade, zum erstenmale nach dem neuen Reglement im Feuer exerzierte und in einer Ansprache darauf hinwies, dass das neue Reglement beim strikten Wegfall aller starren Formen, jedoch zugleich bei Aufrechterhaltung der strammsten Disziplin, einen „grossen Fortschritt in der Schlagfertigkeit des Heeres bedeute“. Da das neue Reglement nunmehr inhaltlich aus mannigfachen von uns benutzten Veröffentlichungen bekannt wurde, so erscheint seine Beurteilung und eine Darstellung seiner wesentlichen Neuerungen und Änderungen von besonderem Interesse.

Das neue Reglement trägt den veränderten taktischen Anforderungen, die aus den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges, der Verwendung des rauchschwachen Pulvers und der Schnellfeuerwaffen hervorgingen, sowie auch denjenigen, die man — vielleicht hie und da übertrieben — aus dem Burenkriege ableitete, nach Möglichkeit Rechnung. Es vereinfacht, auch mit Rücksicht auf die zweijährige Dienstzeit, das reglementarische Exerzieren ungemein, schon da es keine eigentliche Bataillons-, Regiments- und Brigade-Exerzierschule mehr enthält. Beim Wegfall aller starren Formen und dadurch er-

langtem Zeitgewinn für die Ausbildung zum Gefecht, fordert es „die für den Krieg notwendige eiserne Mannszucht und Anspannung aller Kräfte, sowie denkende, zur Selbständigkeit erzogene Führer und selbsthandelnde Schützen, die aus Hingebung an ihren Kriegsherrn und das Vaterland den festen Willen zu siegen, auch dann noch betätigen, wenn die Führer gefallen sind.“

Ungeachtet der Verminderung und Vereinfachung der Exerzierformen verzichtet das Reglement jedoch nicht auf paradesmässige Übungen, denen es eine hohe Bedeutung für die Disziplin beimisst. Somit stellt das neue Reglement die höchsten Anforderungen an Führer und Mannschaft. Denn neben grosser Initiative der letzteren fordert es, dass die selbständigen Führer sie in der Hand behalten, und überdies in seinem formalen Teil von der Mannschaft den Beibehalt des Paradedrills. Die wesentlichsten Änderungen des ersten Teils des neuen Reglements der „Exerzierschule“, sind die folgenden: Die Infanterie-Kompanie in Linie ist fortan grundsätzlich in „Gruppen“ zu vier Rotten eingeteilt. Diese Gruppen bilden drei Züge von eventuell verschiedenartiger Gruppenzahl, bei über drei Gruppen werden die Züge in Halbzüge geteilt. Die Kompanie-Kolonne des Reglements besteht nicht mehr aus den drei Zügen in Linie hintereinander, sondern aus den drei Zügen in Gruppenkolonne — der früheren Sektionskolonne —, nebeneinander, mit neun Schritt Abstand. Das Ziel, welches die neue Kompaniekolonne bietet, ist somit ein weniger kompaktes, allein ein tieferes geworden, und die Entwicklung der Züge zum Gefecht ist erleichtert. Die Zugführer stehen